

**18. April 2012**

**Wirtschaftsdialog für mehr Kooperation bei der Bekämpfung  
der Internetpiraterie**

**Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes**

**zu dem am 15. März 2012 vom BMWi vorgeschlagenen „Strauß“ an  
Maßnahmen für einen besseren Schutz des geistigen Eigentums**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv  
Fachbereich Wirtschaft und Internationales  
Markgrafenstr. 66  
10969 Berlin  
wirtschaft@vzbv.de  
www.vzbv.de

## **Einleitung**

Der Verbraucherzentrale Bundesverband möchte die Gelegenheit wahrnehmen zu dem im Rahmen des Treffens des Wirtschaftsdialogs am 15. März vorgeschlagenen „Strauß“ an Maßnahmen Stellung zu nehmen. Da die einzelnen Maßnahmen nur zum Teil näher erläutert wurden, handelt es sich hierbei zunächst um eine erste Einschätzung, so dass die Stellungnahme nicht als abschließend gewertet werden kann.

## **Zu den Maßnahmen im Einzelnen**

### **1. Aufklärungskampagne zum Wert des Urheberrechtes**

Der Verbraucherzentrale Bundesverband und die Verbraucherzentralen informieren und klären bereits heute umfassend über das Thema Urheberrecht auf und bieten Informations- und Lehrmaterial an. Exemplarisch seien an dieser Stelle das Projekt „Surfer haben Rechte“<sup>1</sup> und das Portal Verbraucherbildung<sup>2</sup> des Verbraucherzentrale Bundesverbandes genannt.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband begrüßt die Initiative des BMWi einer breit angelegten Aufklärungskampagne aller Beteiligten am Wirtschaftsdialog (Ministerien, Rechteinhaber, Internetzugangspvridern und Verbraucherzentrale Bundesverband). Die Beteiligung bekannter Künstler halten wir für sinnvoll, um den Aufmerksamkeitsgrad der Kampagne zu erhöhen. Ziel einer entsprechenden Kampagne sollte die Sensibilisierung für den Wert des Urheberrechtes sein und rechtmäßige Nutzungsmöglichkeiten aufzeigen. Wir sind daher gerne bereit, uns im Rahmen der vorhandenen Ressourcen an einer entsprechenden Kampagne zu beteiligen.

### **2. Selbstverpflichtung Werbewirtschaft**

Eine Selbstverpflichtung der Werbewirtschaft, keine Werbung mehr auf Tauschbörsenwebseiten etc. zu schalten, um die Erlöse aus Werbeeinnahmen für die Betreiber entsprechender unzulässiger Angebote zu reduzieren bzw. gänzlich einzudämmen, halten wir für erforderlich und wichtig.

### **3. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Rechtsverfolgung**

Da diese Maßnahme nicht näher erläutert wurde, ist uns die Zielrichtung des Punktes nicht ganz klar. Grundsätzlich können wir anmerken, dass wir eine Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Rechtsverfolgung nur insofern unterstützen können, wenn sie nicht über den bestehenden deutschen Maßstab der Rechtsverfolgung und Rechtsdurchsetzung hinaus geht. Insbesondere mit Blick auf das ACTA-Abkommen halten wir es für erforderlich, die ausstehende Prüfung des Europäischen Gerichtshofes abzuwarten.

---

<sup>1</sup> <http://www.surfer-haben-rechte.de/cps/rde/xchg/digitalrechte/>

<sup>2</sup> <http://www.verbraucherbildung.de/>

#### **4. Verpflichtung der Internetzugangsprouider zur Datenspeicherung**

Eine Verpflichtung der Internetzugangsprouider zur anlasslosen Datenspeicherung von Nutzungsdaten zwecks Verfolgung von Urheberrechtsverletzung lehnen wir aus datenschutzrechtlichen Gründen ab und halten diese im Übrigen mit Blick auf die Diskussion um die Vorratsdatenspeicherung für unverhältnismäßig.

#### **5. Deckelung der Abmahngebühren**

Die Abmahnwellen wegen Urheberrechtsverletzungen gegenüber Verbrauchern verbunden mit sehr hohen Anwaltskosten nehmen nicht ab. Hierbei geht es in keiner Weise um die Bagatellisierung von Urheberrechtsverletzungen, aber es entsteht der Eindruck, dass Rechteinhaber und Rechtsanwälte Abmahnungen als lukratives Geschäftsmodell und Einnahmequelle entdeckt haben und dieses zu Lasten der Verbraucher betreiben.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband fordert daher, dass die massenhaften Abmahnungen von Verbrauchern wegen Urheberrechtsverletzungen mit unverhältnismäßiger hoher Kostenfolge ein Ende haben müssen. Wir haben hierzu im Februar ein ausführliches Positionspapier veröffentlicht.

Aus diesem Grund begrüßen wir auch die Ankündigung von Frau Ministerin Leutheusser-Schnarrenberger, einen Referentenentwurf vorlegen zu wollen, um die Missstände bei urheberrechtlichen Abmahnungen zu lösen. Wir erwarten, dass die beteiligten Ressort der Bundesregierung sich im Sinne der Verbraucher entscheiden, so dass Frau Leutheusser-Schnarrenberger ihrer Ankündigung zeitnah Taten folgen lassen kann und den Referentenentwurf zügig den interessierten Kreisen zur Kommentierung vorgelegt.

#### **6. Auskunftsanspruch: Klarstellung/Streichung des Begriffs „gewerbliches Ausmaß“**

Der Begriff des „gewerblichen Ausmaßes“ muss durch eine klare und unmissverständliche Formulierung konkretisiert werden, die ausschließt, dass Handlungen zu privaten Zwecken von Verbrauchern ohne Gewinn- oder Einnahmeerzielungsabsicht unter den Begriff des „gewerblichen Ausmaßes“ fallen. Eine Streichung des Begriffs würde diesem Ziel hingegen widersprechen.

In Fällen von Urheberrechtsverletzungen im Internet ist eine Ermittlung des Anschlussinhabers über den Internetzugangsprouider des (vermeintlichen) Rechtsverletzers nur dann möglich, wenn eine Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß vorgelegen hat. Die Gerichte legen den Begriff des gewerblichen Ausmaßes äußerst weit aus, so dass es zu massenhaften Auskünften auf der Basis richterlicher Beschlüsse kommt (bei deutschen Internetzugangsprouidern werden monatlich ca. 300.000 IP-Adressauskünfte von Anschlussinhabern erfragt). Ein gewerbliches Ausmaß wird beispielsweise von den Gerichten schon dann angenommen, wenn Verbraucher nur einen Film bzw. ein Musikalbum in eine Tauschbörse einstellen, ohne dass dies mit der Absicht passiert hieraus einen Gewinn zu erzielen.

Nach der Rechtsprechung ist es egal, ob jemand als Privatperson bzw. „normaler Verbraucher“ handelt oder als Mitglied einer kommerziell agierenden Piratenplattform. Mit den Beweggründen des deutschen und des EU-Gesetzgebers sind diese Entscheidungen nicht vereinbar. In der Beschlussempfehlung des Bundestags<sup>3</sup> wird auf den 14. Erwägungsgrund der einschlägigen EU-Richtlinie verwiesen, nachdem Rechtsverletzungen in gewerblichem Ausmaß vorliegen, wenn sie „zwecks Erlangung eines unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Vorteils vorgenommen werden“. „Handlungen, die in gutem Glauben von Endverbrauchern vorgenommen werden, sind hiernach in der Regel nicht erfasst.“ Der Auskunftsanspruch im Urheberrechtsgesetz muss entsprechend angepasst werden.

## **7. Auskunftsanspruch: Erweiterung der Auskunftspflicht hinsichtlich Emailadresse, Bankdaten**

Mit Blick auf die Datensparsamkeit ist eine Erweiterung der Auskunftspflicht grundsätzlich zurückhaltend zu beurteilen. In Hinblick auf die Emailadresse möchten wir darauf hinweisen, dass es immer wieder zu Betrugsversuchen kommt, bei denen Verbraucher per Email eine Abmahnung wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen bekommen mit der Aufforderung einen bestimmten Betrag zu überweisen.<sup>4</sup> Viele Verbraucher wissen, dass Abmahnungen in der Regel per Post kommen, so dass die Versendung per Email oft der einzige Anhaltspunkt ist, um zu erkennen, dass es sich um eine unberechtigte Abmahnung und einen Betrugsversuch handelt. Eine Erweiterung der Auskunftspflicht in Bezug auf die Emailadresse zum Zwecke der Versendung von Abmahnungen sehen wir daher kritisch.

In Bezug auf die Bankdaten ist derzeit für uns nicht nachvollziehbar, wofür diese benötigt werden. Eine Einschätzung ist daher zurzeit nicht möglich. Der Punkt sollte bei dem nächsten Treffen des Wirtschaftsdialogs konkretisiert werden.

## **8. Speicherpflicht für Webseitenbetreiber und Ausweitung der Impressumspflicht**

Eine allgemeine Speicherpflicht in Bezug auf Nutzungsdaten für Betreiber von Webseiten nach dem Telemediengesetz sehen wir aus datenschutzrechtlichen Gründen kritisch. Des Weiteren halten wir die Einführung einer allgemeinen Speicherpflicht von Nutzungsdaten zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen für unverhältnismäßig.

Die kommende Einführung des IPv6-Protokolls wird dazu führen, dass in vielen Fällen einem bestimmten Anschluss eine feste IP-Adresse zugewiesen werden kann. Durch eine allgemeine Speicherpflicht für Webseitenbetreiber würden diese somit auch ohne Registrierungsverfahren in die Lage versetzt werden, einzelne Anschlüsse - oder im Falle von mobilen Anschlüssen auch einzelne Nutzer - zu identifizieren. Selbst eine pseudonyme Informationsbeschaffung über das Internet wäre für den Nutzer nicht mehr möglich.

---

<sup>3</sup> BT-Drcks. 16/8783, S. 50.

<sup>4</sup> <http://www.vz-nrw.de/UNIQ133242132311053/link1045921A.html>

Nach bisheriger Rechtslage sind Webseitenbetreiber verpflichtet, die Nutzung ihres Dienstes anonym oder unter einem Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Aus datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Gründen sehen wir daher eine Ausweitung der Impressumspflicht auf jeden Nutzer kritisch. Des Weiteren sind wir der Auffassung, dass professionelle Urheberrechtsverletzer stets Wege finden, sich weiterhin anonym im Internet zu bewegen.

## **9. Neustrukturierung der Staatsanwaltschaft (Schwerpunktstaatsanwaltschaft)**

Eine Neustrukturierung der Staatsanwaltschaft in Form von Schwerpunktstaatsanwaltschaft halten wir für sinnvoll. Diese sollte jedoch allgemein für Internetkriminalität zuständig sein.

## **10. Gesetzesinitiative zu Warnhinweisen durch Internetzugangsprovider**

Wir halten die Wahrung von Urheberrechten für wichtig und förderlich. Die Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen in Form von automatisierten Warnhinweismodellen durch die Internetzugangsprovider erachten wir allerdings nicht für den richtigen Weg und lehnen diese aufgrund der nachfolgenden aus Verbrauchersicht wichtigsten Gründe ab:

Die Rechtsdurchsetzung wird mit dem vorgeschlagenen Modell privatisiert, indem Private Befugnisse erhalten, die bislang den Strafverfolgungsbehörden und Zivilgerichten vorbehalten sind. Eine rechtliche Überprüfung, ob tatsächlich eine Rechtsverletzung vorliegt, erfolgt nicht. Ein Richtervorbehalt, wie bislang beim Auskunftsanspruch vorgesehen, gibt es nicht. Das Modell ist in datenschutz- und verfassungsrechtlicher Hinsicht höchst bedenklich.

Unklar und auch bei dem Treffen des Wirtschaftsdialogs unbeantwortet blieb die Frage, warum die Rechteinhaber nicht schon jetzt die bestehende Möglichkeit, mit den Informationen aus dem Auskunftsanspruch einen verwarnenden Brief statt einer Abmahnungen an Verbraucher zu schicken, wahrnehmen. Wenn die Zielrichtung des vorgerichtlichen Mitwirkungsmodells die Vermeidung von Abmahnungen ist, dann müssten die Rechteinhaber schon jetzt hiervon Gebrauch machen. Das Treffen am 15. März hat jedoch auch gezeigt, dass zum einen die Filmindustrie nicht willig ist, auf die Möglichkeit der Abmahnung zu verzichten und des Weiteren die Kreativwirtschaft sich gegen den Vorstoß von Frau Leutheusser-Schnarrenberger, die Abmahnkosten zu Gunsten der Verbraucher neu zu regeln, wehrt.